



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

5. Der Werkluftschutz

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

sind Störungen in der Be- und Entwässerung. Hier können nur Fachleute schnelle und wirksame Abhilfe bei Beschädigungen und Zerstörungen leisten. Sie sind im sogenannten „Störungsdienst“ der städtischen und gemeindlichen Versorgungsbetriebe vorhanden. Diese sind verpflichtet, auf Anforderung des örtlichen Luftschutzleiters die benötigten **Fachtruppen** zur Verfügung zu stellen.

Die Versorgung und Unterbringung **Obdachloser** ist eine weitere, sehr verantwortliche Aufgabe der örtlichen Luftschutzleitung. Sie bedient sich hierbei außer der gemeindlichen Behörden auch der Partei, insbesondere der NSV.

Die Vielseitigkeit der im Sicherheits- und Hilfsdienst wirkenden Organisationen und Dienststellen erfordert ihre Zusammenfassung und Eingliederung in eine **einheitliche und straffe Führung**. Sie ist dem örtlichen Polizeiverwalter als **örtlichem Luftschutzleiter** übertragen worden. Er ist für einheitliche Führung und Einsatz sowie für das reibungslose Zusammenwirken aller im Luftschutzort tätigen Kräfte des Luftschutzes verantwortlich. Bei der Führung des SHD bedient sich der örtliche LS-Leiter der Führungsorganisation der Schutzpolizei (Kommando der Schutzpolizei mit unterstellten LS-Gruppen, LS-Abschnitten und LS-Revieren, je nach Größe des LS-Ortes). Die Führungsstellen vom LS-Abschnitt an aufwärts verfügen über genügend starke Kräfte, um auch Großschäden erfolgreich bekämpfen zu können.

Der SHD ist nicht ortsgebunden. Je nach Lage kann die höhere Führung gezwungen sein, Verlegungen anzuordnen. Für diesen Sonderfall ist eine bewegliche Organisation geschaffen worden.

5. Der Werkluftschutz

Der Sicherheits- und Hilfsdienst ist seinem Aufbau und seiner Führung nach die Organisation der hoheitlichen „Bedarfsdeckung und -lenkung“ zur Durchführung des Luftschutzes.

Würde man alle aus Luftangriffen sich ergebenden Aufgaben und Arbeiten dem SHD allein übertragen, so müßte er zahlenmäßig so stark ausgebaut sein, daß dadurch gegebenenfalls die Einsatzstärke der Wehrmachtsteile empfindlich leiden müßte. Der SHD bedarf also mehr oder weniger der Hilfe und Unterstützung durch **nebenamtlich tätige Kräfte**.

Der Werkluftschutz darf als eine derartige Organisation angesprochen werden. Er ist gemäß § 1 der I. Durchführungs-

verordnung zum Luftschutzgesetz gesetzlich angeordnet. Seine Durchführung obliegt den Werken mit den vorhandenen Gefolgschaftsmitgliedern. Zudem ist zu bedenken, daß wohl die meisten „Betriebe“ der Industrie wegen der Besonderheit ihrer Produktion den Anspruch erheben dürfen, in bezug auf Durchführung der ihnen kraft Gesetz auferlegten Luftschutzpflicht diese in einer der Eigenart des Betriebes entsprechenden Weise durchzuführen.

Nach den Weisungen des RdLu.ObdL wird der Werkluftschutz unter der Leitung der Reichsgruppe Industrie durchgeführt. Sie unterhält WLS-Bereichs-, Bezirks- und Ortsstellen, die für die Durchführung der Luftschutzmaßnahmen in „ihren“ Gebieten sorgen. Verantwortlich für diesen „industriellen Selbstschutz“ ist der Betriebsführer; ihm steht zur Durchführung der Ausbildung, der Organisation, der Führung usw. ein Werkluftschutzleiter zur Verfügung. Dem Werkluftschutzleiter unterstehen die „Einsatzgruppe“, die „Bereitschaftsgruppe“ und die „Auffüllungsgruppe“. Sie werden aus Mitgliedern der Gefolgschaft gebildet und sind ähnlich der Gliederung des SHD in Werkfeuerwehrtrupps, Werk-sanitätstrupps, Arbeitstrupps usw. eingeteilt. Besondere Sorgfalt ist der Vorbereitung von Maßnahmen zu widmen, die der Fürsorge der Gefolgschaft gelten. Das gilt besonders für den Luftschutzraumbau, weil im Ernstfall zur Aufrechterhaltung der Produktion bis zum letzten Augenblick gearbeitet werden muß. Bombensicherheit und schnelle Erreichbarkeit der Luftschutzräume sind dafür unerläßliche Voraussetzung.

Sehr wichtig ist die Durchführung von Verdunklungsmaßnahmen, besonders bei Hütten-, Walz- und Stahlwerken.

Auftretende Schäden soll der Werkluftschutz mit eigenen Kräften beheben. Reichen diese nicht aus, so kann der Einsatz des Sicherheits- und Hilfsdienstes in Anspruch genommen werden.

6. Der Selbstschutz

Von einem ähnlichen Gesichtspunkt aus ist — wie der Werkluftschutz — die Einrichtung des Selbstschutzes der Zivilbevölkerung erforderlich gewesen.

Während aber beim Werkluftschutz die Eigenart des Betriebes für die Organisation und Führung maßgebend war, ist es hier die Masse der zu Betreuenden gewesen,